

An das
Amtsgericht Bielefeld
Gerichtsstraße 6
33602 Bielefeld

In der Registersache
ASANTE Tanzania
Neugründung

melden die Vorstandsmitglieder des Vereins in vertretungsberechtigter Zahl zur Eintragung
in das Vereinsregister an:

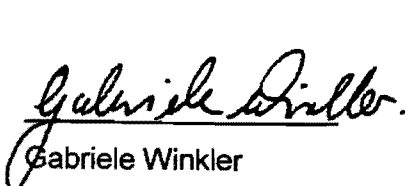
1. den am 15.09.2011 gegründeten Verein,
2. die Mitglieder des Vorstands,
 - Vorsitzende:
Frau Gabriele Winkler, geb. am 01.06.1957, wohnhaft Lessingstraße 27,
33604 Bielefeld
 - Stellvertretende Vorsitzende:
Frau Bettina Meyer zu Erpen, geb. am 06.10.1957, wohnhaft Lessingstra-
ße 60, 33604 Bielefeld
 - Schatzmeisterin:
Frau Birgit Kamloth, geb. am 20. 4.1961, wohnhaft Kaselowskystr. 4, 33615
Bielefeld.

Eine Abschrift des Protokolls der Gründungsversammlung sowie eine Abschrift der Satzung
sind dieser Anmeldung beigelegt.

Die Vereinsanschrift lautet:

Tanzania e.V., Lessingstraße 27, 33604 Bielefeld.

Bielefeld, den 15.09.2011


Gabriele Winkler


Bettina Meyer zu Erpen


Birgit Kamloth

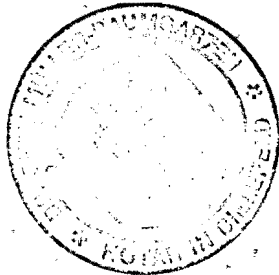
Die Erschienenen erklärten auf Befragen, dass weder der Notar noch eine mit ihm zur gemeinsamen Berufsausübung verbundene Person außerhalb der notariellen Tätigkeit mit der vorstehenden Angelegenheit vorab befasst waren.

Vorstehende, vor mir persönlich geleistete Unterschriften

1. der Frau Gabriele Winkler, geb. Gärtner, geb. am 01.06.1957,
Lessingstraße 27, 33604 Bielefeld
- von Person bekannt -,
2. der Frau Bettina Meyer zu Erpen, geb. am 06.10.1957,
Lessingstr. 60, 33604 Bielefeld,
- von Person bekannt -,
3. der Frau Birgit Kamloth, geb. am 20.04.1961,
Kaselowskystr. 4, 33615 Bielefeld,
- von Person bekannt -,

beglaubige ich hiermit.

Die Entgegennahme der Unterschriften fand auf Wunsch außerhalb meiner Kanzlei statt.



Nr. 1421 der Urkundenrolle für 2011
33602 Bielefeld, den 15. September 2011

W. Diewitz
Wolfgang E. J. Diewitz, Notar a. D.
als amtlich bestellter Vertreter des Notars
Dr. Geft Müller-Baumgarten

Satzung

ASANTE Tanzania e.V.

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen „ASANTE Tanzania“. Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name „ASANTE Tanzania e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Bielefeld.
- (3) Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.
- (4) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

§ 2

Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist die Beschaffung von Mitteln insbesondere zur Errichtung und Förderung eines Krankenhauses in der Nähe von Karatu (Tanzania) sowie zum weiteren Betrieb der bereits vorhandenen mobilen Klinik, die von der in Redding, CA 96001 (USA) registrierten gemeinnützigen Stiftung „FAME“ (= Foundation of African Medicine & Education) sowie von der FAME Tanzania getragen werden. Die vorgenannten Einrichtungen dienen der dringend notwendigen medizinischen Versorgung der Bevölkerung im Norden Tanzanias.

Außerdem sollen weitere medizinische und/oder schulische Einrichtungen in Karatu und/oder der näheren Umgebung unterstützt werden.

Daneben kann der Verein seine steuerbegünstigten Zwecke auch unmittelbar selbst verwirklichen. Dies geschieht insbesondere durch folgende Maßnahmen und Aktivitäten: Errichtung von Baulichkeiten für die medizinische Versorgung und/oder die Ausbildung/Weiterbildung der Bevölkerung in Tanzania, durch Beschaffung und Einsatz von medizinischen Geräten, durch Beschaffung und Verteilung von Medikamenten sowie Gegenständen der schulischen Bildung und ähnliche Maßnahmen. Dies können insbesondere die folgenden Maßnahmen sein:

- Aufbau einer kardiologischen Einheit zur Diagnose und Behandlung der in Tanzania häufigen angeborenen oder erworbenen Herzfehler,
 - Förderung der technischen Ausstattung der schon vorhandenen Tagesklinik und der ebenfalls vorhandenen mobilen Klinik sowie des noch zu errichtenden Krankenhauses,
 - Förderung der Ausbildung des medizinischen Fachpersonals,
 - Organisation der fachlichen Unterstützung und Schulung der örtlichen Mitarbeiter durch externe (in der Regel deutsche) Spezialisten (z.B. Ärzte und Assistenzpersonal),
 - gezielte Förderung schulischer Projekte an Grundschulen und an weiterführenden Schulen,
 - Unterstützung des örtlichen Waisenhauses.
- (2) Die Mittelbeschaffung erfolgt durch Beiträge, Spenden sowie durch Veranstaltungen, die der ideellen Werbung für den geförderten Zweck dienen.

- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- (6) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an den Freundeskreis Dorfgemeinschaft Westfalen e.V., Gartenstraße 12a, 33790 Halle. Der Freundeskreis hat das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden. Dieser Verein ist laut Bescheid des Finanzamts Bielefeld-Außenstadt StNr. 349/5996/2331 von der Körperschaftssteuer freigestellt.

§ 3

Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die bereit sind, die Ziele des Vereins zu unterstützen.
- (2) Auf Vorschlag des Vorstands kann die Mitgliederversammlung Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.
- (3) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand zu richten ist.

- (4) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, dem Antragsteller die Gründe für die Ablehnung mitzuteilen.

§ 4

Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstandes.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss des Vorstandes über die Streichung muss dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt. Vor der Beschlussfassung muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme geben. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5

Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben, deren Fälligkeit und Höhe in einer von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung geregelt ist.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Aufnahmegebühren, Jahresbeiträgen und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Pflicht zur Zahlung von Beiträgen befreit.
- (4) Der Vorstand kann in geeigneten Fällen Beiträge ganz oder teilweise erlassen oder stunden.

§ 6

Organe des Vereins

- (1) Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.
- (2) Es besteht die Absicht, ein Kuratorium einzurichten, das die Vorstandsarbeit unterstützt.

§ 7

Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins iSv. § 26 BGB besteht aus dem (der) Vorsitzenden, dem (der) stellvertretenden Vorsitzenden und dem Schatzmeister.
- (2) Dem Vorstand gehören außerdem bis zu 6 Personen als Beisitzer an.

- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten.

§ 8

Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ des Vereins übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung;
- b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung und – falls vorhanden - des Kuratoriums;
- c) Vorbereitung des Haushaltsplans, Buchführung, Erstellung des Jahresberichts;
- d) Entscheidung über die Verwendung der dem Verein zur Verfügung stehenden Mittel,
- e) Auswahl der zu fördernden Projekte,
- f) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern.

§ 9

Wahl und Amtsdauer des Vorstands

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von vier Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zu wählen. Zu Vorstandsmitgliedern kön-

nen nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitglieds.

- (2) Scheidet ein Mitglied des Vorstands vorzeitig aus, so kann der Vorstand für die restliche Amtsdauer des Ausgeschiedenen einen Nachfolger wählen.

§ 10

Sitzungen und Beschlüsse des Vorstands

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden, einberufen werden. Die Einberufungsfrist beträgt 14 Tage. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung folgenden Tag.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des (der) Vorsitzenden, bei dessen (deren) Abwesenheit die des (der) stellvertretenden Vorsitzenden.
- (3) Der Vorstand kann im schriftlichen Verfahren beschließen, wenn alle Vorstandsmitglieder dem zustimmen.

§ 11

Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als 3 fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:

- a) Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands; Entlastung des Vorstands,
- b) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge;
- c) Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands;
- d) Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins;
- f) Ernennung von Ehrenmitgliedern.

§ 12

Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im zweiten Quartal statt. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte vom Mitglied dem Verein schriftlich bekannt gegebene Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung setzt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der Versammlungsleiter hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekanntzugeben.
- (3) Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in Mitgliederversammlungen gestellt werden, beschließt die Versammlung.